

VDS - BWSI Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat
Referat 414 – Wein, Spirituosen, Hopfen, Bier,
Getränkewirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Wiesbaden, den 5. Dezember 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 (VerpackDG-RefEntwurf) wahr.

1. Zu § 24 und § 25 VerpackDG-RefEntwurf

Die Gründung einer separaten „Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen“ lehnen wir ab. Diese Maßnahme ginge weit über die Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) hinaus und würde die Wirtschaft mit neuer Bürokratie und zusätzlichen Kosten belasten.

Die PPWR verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sowie Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres bestehenden Budgets für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen einsetzen (s. Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/40). Ein Auftrag zur Erhebung zusätzlicher Gebühren für den Betrieb einer separaten Organisation ist daraus nicht abzuleiten. Vielmehr sollten bereits bestehende Strukturen berücksichtigt und gezielt weiterentwickelt werden, um die in der PPWR vorgesehenen nationalen Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen voranzutreiben.



Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgesehene Ausgestaltung von § 24 VerpackDG-RefEntwurf in Verbindung mit dem Finanzierungsbeitrag von 5 €/t Verpackungsmaterial (§ 25 Absatz 1 VerpackDG-RefEntwurf) insbesondere schwere Verpackungsmaterialien benachteiligen würde. In einem hohen Maße betroffen wären Abfüller, die ihre Produkte in Glasverpackungen in Verkehr bringen – Verpackungen, die bereits heute durch hohe Recyclingfähigkeit, etablierte Sammelsysteme und hohe Scherbeneinsätze einen funktionierenden Wertstoffkreislauf sicherstellen. Die PPWR trägt diesem Risiko ausdrücklich Rechnung: Artikel 43 der Verordnung (EU) 2025/40 betont, dass Maßnahmen zur Abfallvermeidung nicht zu einer Substitution hin zu leichteren Materialien führen dürfen.

Entscheidend ist, dass keine zusätzliche Bürokratie geschaffen wird, keine neuen finanziellen Belastungen für die Wirtschaft entstehen und eine materialneutrale Behandlung aller Verpackungsmaterialien gewährleistet bleibt.

2. Zu § 36 Absatz 4 Nr. 7 Buchstaben a und b VerpackDG-RefEntwurf

Im Zuge des ausweislich in der Begründung des VerpackDG-RefEntwurf statuierten Klarstellungserfordernisses der Vorschriften des Verpackungsgesetzes an aktuell gültige Rechtsvorschriften erscheint eine Anpassung der Vorschrift des § 36 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe a und b VerpackDG-RefEntwurf erforderlich, um Missverständnissen hinsichtlich des Anwendungsbereichs vorzubeugen und um sicherzustellen, dass das Verpackungsgesetz den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bislang ausschließlich national in § 47 der Weinverordnung geregelten Kategorien der sogenannten alkoholfreien Weine und Schaumweine im Jahr 2021 erstmals in die gemeinsame europäische Marktorganisation durch eine Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einbezogen und unionsweit definiert wurden. Zudem ist in Kürze das sogenannte „Weinpaket“ der Europäischen Kommission zu erwarten, welches weitere Konkretisierungen und Ergänzungen zu alkoholfreien und alkoholreduzierten Weinerzeugnissen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthalten wird. Um diesen absehbaren Änderungen ohne erneuten gesetzlichen Anpassungsbedarf Rechnung zu tragen und den Normtext gleichzeitig hinreichend klar auszugestalten, erscheint folgende Formulierung sachgerecht und geeignet, um diesbezüglich Rechtsklarheit und -sicherheit herzustellen:

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf
...
7.
Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent; auch *alkoholfrei oder alkoholreduziert*
b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent; auch *alkoholfrei oder alkoholreduziert*

3. Zu § 36 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe c VerpackDG-RefEntwurf

Weinähnliche Getränke werden wie Sekt und Wein und (schaum-)weinhaltige Mischgetränke auch in alkoholfreier und alkoholreduzierter Form vermarktet.



Die Buchstaben a und b des § 36 Absatz 4 Nr. 7 VerpackDG-RefEntwurf führen die alkoholfreien und alkoholreduzierten Getränke ausdrücklich auf. Bei Buchstabe c wurde diese Kategorie offenbar vergessen. Dies verdeutlicht die Struktur der Ausnahmeregelung. Sekt, Wein und (schaum-)weinhaltige Mischgetränke sowie deren alkoholfreie und alkoholreduzierte Alternativen stehen abfallwirtschaftlich auf der gleichen Stufe und für erstgenannte Kategorie ist die Klarstellung hinsichtlich alkoholfrei und -reduziert ausdrücklich aufgeführt. Für weinähnliche Getränke, die ausweislich des Wortlauts von § 10 Alkoholhaltige Getränke Verordnung (AGeV) auch alkoholfrei und alkoholreduziert daherkommen dürfen, kann nichts anderes gelten.

Eine klarstellende Ergänzung in Buchstabe c könnte daher wie folgt gestaltet werden:

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf
.....
7.
Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
.....
c) *weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form und auch alkoholfrei oder alkoholreduziert, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;*

4. Zu § 36 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe d VerpackDG-RefEntwurf

Angesichts der zunehmenden Verunsicherung im Markt erachten wir es für besonders bedeutsam, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Pfandausnahme für alkoholfreie Spirituosenalternativen in Glas-Einwegverpackungen zu verfolgen. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer solchen expliziten Ausnahme vor folgendem Hintergrund:

Der Markt für sogenannte alkoholfreie Spirituosenalternativen erfährt seit geraumer Zeit ein enormes Wachstum. Die Wahl der Verbraucherinnen und Verbraucher fällt immer häufiger auch auf alkoholfreie Spirituosenalternativen. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Anführen lassen sich hier beispielsweise gesundheitlichen Aspekte einer alkoholfreien Ernährung, die Erhaltung der Fahrtüchtigkeit oder individuelle (temporäre) Gründe, die nicht mit einem Alkoholkonsum kompatibel sind.

Für alkoholfreie Alternativen zu Spirituosen, die in Glasflaschen abgefüllt sind, besteht allerdings derzeit weder in der nationalen noch in der europäischen Gesetzgebung eine ausdrückliche Ausnahmeregelung von der Pfandpflicht.

Abfallrechtliche Gleichbehandlung von Spirituosen und deren alkoholfreien Alternativen

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, hätte er die seinerzeit noch unbedeutende Produktkategorie alkoholfreier Spirituosen berücksichtigt, auch diese im Rahmen der gesetzgeberischen Ausgestaltung des Verpackungsrechts von der Pfandpflicht ausgenommen hätte. Dies möchten wir gerne wie folgt erläutern:

Sogenannte alkoholfreie Spirituosen erfüllen die Funktion, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine klar erkennbare und nutzbare Alternative zu Spirituosen zu bieten. Sie werden in der Regel in denselben Flaschenformen und mit vergleichbarer Aufmachung wie die entsprechenden alkoholhaltigen Pendants in Verkehr gebracht, wodurch ein

Gesamteindruck entsteht, der ihren Charakter als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternative eindeutig vermittelt.

Die Herstellung erfolgt auf vielfältige Weise, sei es durch Entalkoholisierung von Spirituosen oder durch Verwendung von Gewürzen und Aromen, um das Geschmacksprofil des „Originals“ entsprechend nachzuahmen.

Auch Platzierung und Verzehrmuster orientieren sich an Spirituosen: Die Produkte werden neben Spirituosen platziert und in ähnlichen Verwendungssituationen konsumiert – etwa als Bestandteil von Mixgetränken oder als Alternative zu Spirituosen in der Bar und Zuhause.

Typischerweise sind alkoholfreie Spirituosenalternativen Bestandteil des Genussmittelsegments und dienen gerade nicht der Erfrischung oder der schnellen Aufnahme größerer Flüssigkeitsmengen, sondern der Verwendung in Cocktails oder Longdrinks. **Insofern unterscheiden sie sich in ihrer Konsumfunktion, Marktausrichtung und Verpackungslogik grundlegend von den üblicherweise pfandpflichtigen Erfrischungsgetränken.** Hierdurch wird vermieden, dass alkoholfreie Spirituosen als bloße Erfrischungsgetränke für Kinder oder Jugendliche wahrgenommen werden. Von Erfrischungsgetränken unterscheiden sie sich mithin durch ihren Preis, ihre Herstellungsmethoden, die Aufmachung sowie den Verwendungszweck in jeder Hinsicht.

Im Rahmen der für das Verpackungsrecht maßgeblichen abfallrechtlichen Bewertung sind in diesem Zusammenhang nicht allein der Alkoholgehalt oder die konkrete Zusammensetzung des Produkts für die Bewertung der Pfandpflicht entscheidend, sondern dessen Gesamteindruck, der sich aus objektiv überprüfbaren Merkmalen ergibt sowie der Funktion, die dieser Produktkategorie zukommt, namentlich der Wahrnehmung als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternative, und die anhand folgender Kriterien charakterisiert werden kann:

- Vermarktung und Bewerbung im Kontext des Spirituosen- und Cocktailsegments
- Verwendungszweck als Genussmittel z.B. als Bestandteil von Mixgetränken
- Verpackungsform und -größe, die häufig die Verschlussart und Etikettierung einer Spirituose verwendet

Diese Kriterien führen dazu, dass die betreffenden Produkte in ihrer abfallwirtschaftlichen Relevanz mit alkoholhaltigen Spirituosen gleichzustellen sind. Sie werden in vergleichbaren Verpackungen in Verkehr gebracht und weisen ein identisches Rückgabe- und Sammelverhalten auf. Behältnisse alkoholfreier Spirituosen aus Glas werden in Altglas-Sammelstellen entsorgt und anschließend nahezu vollständig und ohne Qualitätsverluste recycelt. Ihre Recyclingfähigkeit ist dementsprechend als äußerst hoch einzuschätzen.

Die Einbeziehung solcher Produkte in die Pfandpflicht würde den Lenkungszweck des § 36 VerpackDG-RefEntwurf, der auf Massengetränke abzielt, verfehlten und zu einer systematisch nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber alkoholhaltigen Spirituosen führen. Daher ist eine abfallrechtliche Gleichstellung alkoholfreier Spirituosenalternativen mit Spirituosen sachgerecht und geboten.

Da die alkoholfreien Alternativen in der Regel in der gleichen Verpackungsform dargeboten werden, wie ihre alkoholhaltigen Alternativen und diese derart vielfältig in Form und Design ausgestaltet sind wie kein anderes Getränkесortiment, wäre es andernfalls nur unter großem technischen und mit einem immensen Kostenaufwand möglich, Rücknahmesysteme für diese Produktkategorie zu errichten. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu dem Marktanteil der alkoholfreien Varianten. Trotz ihres Zuwachses bedienen diese Produkte weiterhin lediglich ein Nischensegment.



Schon ausweislich der Begründung zur Verpackungsverordnung hat der Gesetzgeber die Pfandpflicht bekanntermaßen grundsätzlich auf solche Einweggetränkeverpackungen beschränkt, bei denen eine Abwägung des ökologischen Nutzens einerseits mit dem ökonomischen Aufwand andererseits die Einrichtung eines Rücknahme- und Pfandsystems rechtfertigt. Ein ausreichend hohes Marktvolume, das ein effizientes und flächendeckendes Pfand- und Rücknahmesystem ermöglicht, liegt bei alkoholfreien Spirituosenalternativen unstreitig nicht vor.

Daneben führte eine Ungleichbehandlung von Spirituosen und ihrer alkoholfreien Alternativen zu einer Verwirrung des Verbrauchers, was zur Verwechslung und Nachlässigkeit im Umgang mit der korrekten Entsorgung führte. Denn aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Ausnahmeregelung für alkoholfreie Spirituosen besteht trotz der Einheitlichkeit der Flaschen sowie der Waren die Gefahr, dass unterschiedliche Bedingungen an die Art der Recyclingpraxis gestellt werden. Auf der einen Seite sollen die Behältnisse von Spirituosen, wie auch bei Wein und Sekt, im Glascontainer entsorgt werden, während hingegen die Behältnisse alkoholfreier Spirituosenalternativen drohen, der Pfandpflicht zu unterfallen. Dies könnte sich im Entsorgungsverhalten des Verbrauchers nachteilig auswirken. Gerade in diesem Sinne wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Änderungen vorgenommen, um das Pfandsystem in sich stimmig auszustalten und den Verbrauchern die Einordnung zu vereinfachen. Dem würde eine Ungleichbehandlung von alkoholhaltigen und alkoholfreien Spirituosen zuwiderlaufen und bei den Verbrauchern auf Unverständnis stoßen. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens bei der Errichtung und Weiterentwicklung eines Pfandsystems erscheint es im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung deshalb nur sachgerecht, eine entsprechende klarstellende Ausnahmeregelung im Rahmen der Novellierung des Verpackungsgesetzes aufzunehmen.

Mögliche Ausnahmeregelung

Eine denkbare Ausnahme in § 36 Absatz 4 Nummer 7 VerpackDG-RefEntwurf könnte nach unserem Dafürhalten wie folgt gestaltet werden:

§ 36 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

...

7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:

...

e) Getränke mit keinem oder einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 % vol., auch kohlensäurehaltig, die als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes in Verkehr gebracht werden, und die nach ihrem Gesamteindruck als solche Alternativen wahrgenommen werden. Dies ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere die nachstehenden gleichrangigen Kriterien maßgeblich, die nicht kumulativ vorliegen müssen: Aufmachung, Bezeichnung, Flaschenform, Vertriebsweg, Marke, Werbung, Zusammensetzung oder die visuelle oder geschmackliche Ähnlichkeit mit Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes.

Hinreichend konkrete Formulierung

Der Vorschlag enthält hinreichend klare Kriterien, die diese Getränkekategorie deutlich unterscheidbar macht von Erfrischungsgetränken und anderen Produkten, die der Pfandpflicht unterliegen.

Nur die Ermangelung einer lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Einordnung der Produktkategorie darf kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme in den Katalog des § 36 Absatz 4 Nr. 7 VerpackDG-RefEntwurf darstellen; ein einheitlicher Vollzug durch die zuständigen Behörden ist anhand der objektiven Kriterien gleichwohl sichergestellt.

Hilfsweise bleibt es dem Gesetzgeber in diesem Kontext unbenommen, die Begründung der Gesetzesnovelle derart auszustalten, dass sie gemäß den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre bei möglichen Interpretationsspielräumen als Auslegungshilfe herangezogen werden kann.

Kein Risiko einer Pfandumgehung

Auch eine Umgehung der Pfandpflicht von pfandpflichtigen Getränken ist durch Schaffung einer solchen Ausnahmeverordnung nicht zu befürchten. Seit Novellierung des VerpackG im Jahr 2021 sind alle Getränkendosen und Einwegkunststoffflaschen unabhängig vom Füllgut pfandpflichtig. Dadurch wurde das frühere Pfandumgehungsrisiko, das seinerzeit überwiegend für Getränkendosen bestand, erheblich reduziert.

Die Hersteller von Erfrischungsgetränken und anderen pfandpflichtigen Produkten haben sich seit vielen Jahren auf die bestehenden Pfandregelungen für PET-Einwegflaschen und Getränkendosen eingestellt. Die Rücknahmesysteme funktionieren zuverlässig, sind flächendeckend etabliert und werden von den Verbrauchern akzeptiert. Insbesondere pfandpflichtige Getränkendosen haben sich seit der letzten Novellierung wieder fest im Markt etabliert, ohne dass es zu relevanten Ausweichbewegungen oder Umgehungsbestrebungen gekommen wäre.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anreiz, die Pfandpflicht über alternative Verpackungsformen – etwa Glasflaschen, die typischerweise im Spirituosensegment verwendet werden – umgehen zu wollen. Ein solcher Umgehungsversuch wäre in der praktischen Umsetzung weder wirtschaftlich attraktiv noch technisch sinnvoll: Erfrischungsgetränke müssten hierfür in Verpackungsformen abgefüllt werden, die weder für große Produktionsmengen ausgelegt sind noch den logistischen Anforderungen des Massengeschäfts entsprechen. Der Abfüllaufwand und die Produktionskosten wären erheblich höher als bei den etablierten Systemen für PET und Dose.

Insgesamt zeigt sich damit, dass das bestehende Pfandsystem seine abfallwirtschaftlichen Steuerungsaufgaben zuverlässig erfüllt und gleichzeitig keine realistische Gefahr besteht, dass pfandpflichtige Produkte gezielt in nicht pfandpflichtige Glas-Einwegflaschen ausgelagert werden. Eine Pfandumgehung über Glas stellt in der Praxis keine wirtschaftlich relevante Option dar.

In den Segmenten, in denen Getränke in Mehrwegsysteme abgefüllt werden und für die eine Einwegpfandpflicht existiert, besteht kein Glas-Einwegsystem. Glas-Einwegverpackungen finden sich überwiegend in Märkten, für die aus ökologischen und logistischen Gründen Ausnahmen von der Einwegpfandpflicht vorgesehen wurden; hierfür existiert in Deutschland ein etabliertes Rückführ- und Recyclingsystem.



Wirtschaftliche Folgen

Angesichts der derzeitigen rechtlichen Unsicherheiten mit denen sich die Hersteller der alkoholfreien Spirituosenkategorien konfrontiert sehen und den damit verbundenen negativen Folgen hinsichtlich Herstellung, Verlust von Vertriebskanälen sowie den drohenden immensen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die dadurch entstehen, dass Handel und Hersteller die Aufnahme solcher Produkte in ihr Sortiment zurückhalten oder bestehende Angebote vom Markt nehmen, da weder der Handel noch die Inverkehrbringer die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dauerhaft tragen können, bitten wir Sie nachdrücklich, sich im Zuge der laufenden Gesetzesnovellierung für die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für alkoholfreie Spirituosenalternativen einzusetzen.

5. Zu §36 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h und i VerpackDG-RefEntwurf

Der VerpackDG-RefEntwurf übernimmt die Regelungen des bisherigen § 31 VerpackG weitgehend, enthält jedoch bei § 36 Absatz 4 Nummer 7 Buchstaben h und i zwei Änderungen, die als reine Klarstellungen bezeichnet werden. Tatsächlich handelt es sich dabei nicht um redaktionelle Anpassungen, sondern um eine inhaltliche Erweiterung der Einwegpfandpflicht, die weder fachlich notwendig noch umweltpolitisch sinnvoll ist. Die Ergänzung „ohne Kohlensäure“ bei Fruchtsaft und Gemüsesaft würde dazu führen, dass künftig auch Fruchtsäfte mit Kohlensäure der Pfandpflicht unterfallen – eine Produktgruppe, die mengenmäßig äußerst klein ist, besonderen Verzehranelässen dient und abfallwirtschaftlich nicht der Kategorie der Erfrischungsgetränke zuzuordnen ist. Eine erweiterte Pfandpflicht würde hier keinerlei messbaren Beitrag zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele leisten, da insbesondere die sortenreine Erfassung über die etablierten Altglas-Systeme bereits heute vollständig gewährleistet ist.

Gleiches gilt für die vorgesehene Ergänzung „im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung“, die ebenfalls eine materielle Einengung der bisherigen Ausnahmeregelung darstellt. Das Verpackungsrecht orientiert sich zwar an lebensmittelrechtlichen Kategorien, stellt jedoch bewusst nicht ausschließlich auf den strengen Bezeichnungsschutzrechtlichen Rahmen ab. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass auch bereits heute Produkte mit Kräutern oder Gewürzen, die in der Fruchtsaftverordnung nicht vorgesehen sind, unter die Pfandausnahme fallen können. Die geplanten Änderungen würden daher in sachlich unbegründeter Weise Innovationen einschränken, den Markt verzerren und zu einer unnötigen Ausweitung der Pfandpflicht führen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für erforderlich, die im VerpackDG-RefEntwurf vorgesehenen Änderungen bei § 36 Absatz 4 Nummer 7 Buchstaben h und i zu streichen und stattdessen die bisherige Regelung des § 31 Absatz 4 Nummer 7 h und i VerpackG unverändert zu übernehmen.

6. Zu § 57 Systembeteiligungspflicht der Hersteller im Übergangsjahr 2026

Mit Inkrafttreten der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) zum 12. August 2026 wird der Herstellerbegriff bekanntermaßen neu gefasst: Hersteller im Sinne der Produktverantwortung sind künftig jene Unternehmen, die Verpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bereitstellen. Unternehmen, die verpackte Waren aus



dem Ausland an Vertriebsstellen im Mitgliedstaat liefern, gelten damit nicht mehr als Hersteller.

Die unterjährige Änderung des Herstellerbegriffs birgt erhebliche Risiken für Klarheit, Vollzug und Finanzierung des deutschen Rücknahme- und Verwertungssystems. Es ist fraglich, ob neu verpflichtete Hersteller kurzfristig identifiziert und vollständig in die Systembeteiligungspflicht eingebunden werden können. Die Vollzugsbehörden wären angesichts der Vielzahl neuer Verpflichteter stark belastet.

Zwar sieht der Entwurf des Verpackungsdurchführungsgesetzes vor, die Systembeteiligungspflicht der bisherigen Hersteller bis Ende 2026 fortzuführen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Hersteller bereits zum 12. August 2026 aus laufenden Systembeteiligungsverträgen aussteigen können. Mögliche Finanzierungslücken und die Gefährdung stabiler Rücknahmeprozesse wären mögliche Folgen.

Zur Absicherung des Systems sollte die Systembeteiligungspflicht der bisher Verpflichteten daher bis zum 31. Dezember 2026 ohne Austrittsmöglichkeit fortgelten. Ein Übergang erst zum 1. Januar 2027 gewährleistet einen klaren, vollzugsfreundlichen Systemwechsel, vermeidet Unterfinanzierung und reduziert den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen erheblich.

Für Rückfragen und einen weiterführenden Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

